

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 04.2017)

### 1 VERTRAGSSCHLUSS

#### 1.1 Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Willenserklärungen, Verträge und rechtsgeschäftliche oder rechtsgeschäftsähnliche Handlungen der Firma e-training mit ihren Mitgliedern, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Mitglieder sind jene Personen, die aufgrund eines mit e-training abgeschlossenen Mitgliedsvertrages zur Benutzung/Teilnahme jener e-training Sportstätten/Studios/Kurse/Dienstleistungen berechtigt sind.

#### 1.2 Antrag

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist ein bindendes Angebot an e-training zum Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit e-training. e-training kann innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung dieses Angebot ohne Angabe von Gründen in Textform ablehnen. Lehnt e-training das Angebot nicht innerhalb dieser Frist ab, kommt der Mitgliedsvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung zustande.

#### 1.3 Check-in Karte

Der Antragsteller erhält nach Antragstellung im Fitnessstudio eine Check-in Karte, die ihm den Zutritt zu dem Studio ermöglicht. Dies begründet im Falle der Ablehnung seines Antrages jedoch keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages oder Nutzung der Studios.

#### 1.4 Teilnehmer unter 18 Jahren

Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist eine Mitgliedschaft nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten möglich.

### 2 NUTZUNG

#### 2.1 Zutritt nur mit Check-in Karte

Durch die Check-in Karte erhält das Mitglied Zutritt zu dem Studio. Ohne Mitnahme der Karte ist der Zutritt in das Studio nicht möglich.

#### 2.2 Hausordnung

e-training ist berechtigt, eine für die Mitglieder verbindliche Hausordnung für das jeweilige Studio/die Kurse/die Räume aufzustellen. Die Hausordnung enthält insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Geräte/der Räume und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder.

#### 2.3 Trainingspersonal

Das Mitglied ist berechtigt, das entsprechend gebuchte Angebot (Kurse/Studio) während der Öffnungszeiten, das Sportangebot laut aktueller Ausschreibung zu nutzen. Dabei erfolgt die Betreuung der Mitglieder durch das Trainingspersonal bzw. die Aufsicht. Das Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Studios/der Kurse, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

### 3 PFLICHTEN DES MITGLIEDS

#### 3.1 Änderungen von Mitgliedsdaten

Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung vertragsrelevanter Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) e-training unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die e-training dadurch entstehen, dass das Mitglied die Änderung der Daten nicht unverzüglich mitteilt, hat das Mitglied zu tragen.

#### 3.2 Nutzung der Spinde/Räume

Die von e-training zur Verfügung gestellten verschließbaren Spinde dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Studio genutzt werden. e-training ist berechtigt, darüber hinaus verwendete Spinde zu öffnen. In Missbrauchsfällen ist e-training berechtigt, diese kostenpflichtig zu öffnen. Ein eigenes Vorhängeschloss ist mitzubringen.

#### 3.3 Gebühr bei Ausstellung der Check-in Karte sowie Umgang

Für die Erstaussstellung und eine Neuaussstellung der Check-in Karte bei schuldhaftem Verlust oder Beschädigung wird eine Kautions in Höhe von EUR 29,99 erhoben. Weist das Mitglied im Falle der Neuaussstellung nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Mitglied lediglich den nachgewiesenen Betrag.

Das Mitglied ist verpflichtet, für die sichere Verwahrung der Check-in Karte zu sorgen.

Einen Verlust der Check-in Karte hat das Mitglied unverzüglich im Studio zu melden. Nach Meldung des Verlusts wird die Funktion der Check-in Karte gesperrt und ab diesem Zeitpunkt das Mitglied vom Risiko ihrer missbräuchlichen Verwendung (z.B. durch Dritte) befreit. Die Einzelheiten der Verfahrensweise legt e-training fest.

#### 3.4 Verbot der Weitergabe der Check-in Karte

Die Mitgliedschaft bei e-training ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Das Mitglied ist daher verpflichtet, die Check-in Karte ausschließlich persönlich zu verwenden und nicht an Dritte zu überlassen.

#### 3.5 Nutzung der Kundenparkplätze

Die von e-training zur Verfügung gestellten Kundenparkplätze dürfen vom Mitglied ausschließlich während seiner Anwesenheit im Kurs/ Studio genutzt werden. e-training behält sich bei über diese Zeit hinaus belegten Parkplätzen das kostenpflichtige Abschleppen des PKW oder anderer Transportmittel vor.

### 4 MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNG / FÄLLIGKEIT DER MITGLIEDSBEITRÄGE / ZAHLUNGSVERZUG

#### 4.1 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag (ermäßigter Tarif) für Kinder gilt bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bei Studenten/Auszubildenden/Wehrdienstleistenden bis zum Studiums-/Ausbildungsende, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt durch e-training automatisch die Umstellung auf den Beitrag (normaler Tarif) für Erwachsene. Eine Kopie des Ausbildungsvertrages bzw. der Immatrikulationsbescheinigung ist halbjährlich e-training zu überlassen.

Ändert sich während der Vertragslaufzeit das Alter/die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Beitragsgruppe, ist e-training berechtigt, den Beitrag ohne gesonderte Genehmigung anzupassen.

#### 4.2 Zahlung

Soweit nicht anders vereinbart erfolgt die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge sowie weiterer Kosten per Lastschriftverfahren. Eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung/ SEPA-Lastschrift-Mandat ist vom Mitglied bei Vertragsabschluss abzugeben.

#### 4.3 Fälligkeit der monatlichen Beiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden, soweit nicht anders vereinbart, jeweils im Voraus am Monatsersten bzw. 15. eines Monats für den jeweiligen Kalendermonat (Teilleistungszeitraum) fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Anfallende Beiträge wie Starterpaket, Servicepauschale, Teilleistungsnutzung sind vor Nutzungsbeginn zu entrichten.

#### 4.4 Kosten bei Rückbuchungen

Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Girokonto zum Zeitpunkt der Abbuchung die erforderliche Deckung aufweist.

#### 4.5 Zusätzliche Kosten

Im Mitgliedsbeitrag ist das Entgelt für die Inanspruchnahme von zusätzlich angebotenen Produkten und Leistungen nicht enthalten. Solche zusätzlichen Leistungen werden gesondert berechnet.

#### 4.6 Zahlungsverzug

Befindet sich das Mitglied mit der Zahlung eines Betrags, der zwei Monatsbeiträgen entspricht, in Verzug, so ist e-training berechtigt, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Falle ist e-training berechtigt, Schadensersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

### 5 LAUFZEIT / KÜNDIGUNG / STILLEGUNG

#### 5.1 Erstlaufzeit / Verlängerung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 6, 12, 24 Monaten bzw. 52 oder 104 Wochen. Wenn der Mitgliedsvertrag nicht vom Mitglied oder e-training spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Vertragsende gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere 12

Monate bzw. bei Wochenverträgen um weitere 52 Wochen. Ausschlaggebend zur Fristwahrung ist der Tag des Zugangs der Kündigung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Angabe der Mitgliedsnummer gegenüber e-training in Textform zu erklären.

Eine Probezeit (lediglich in den Kampfsportschulen) vor Beginn der Mitgliedschaft von sechs Monaten ist möglich. Erfolgt hier keine Kündigung drei Monate vor Probezeitende, schließt sich eine Regel-Mitgliedschaft von 12 Monaten an.

Verträge über 4 Wochen sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Vertragsende in Textform zu kündigen. Die stillschweigende Verlängerung hier beträgt jeweils weitere 4 Wochen.

#### 5.2 Stilllegung des Vertrages

Das Mitglied hat bei hinzugebuchter Pausenoption die Möglichkeit, seinen Mitgliedsvertrag bei Monatsverträgen monatsweise vom Monatsersten bis zum Monatsletzten (max. 4 Monate im Jahr), bzw. wochenweise bei Wochenverträgen von Abbuchungsperiodenbeginn bis – ende (max. 16 Wochen im Jahr) stillzulegen. Die beabsichtigte Stilllegung ist e-training mindestens einen Monat vor dem Beginn der Stilllegung bekanntzugeben. Im Krankheitsfall bzw. ein berufsbedingter Ausfall (Vorlage eines ärztl. Attest, Bestätigung des Arbeitgebers) ist nach Bekanntgabe zunächst eine Stilllegung durchzuführen. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit und kann Leistungen von e-training nicht in Anspruch nehmen. In diesem Falle verlängert sich die Mitgliedschaft entsprechend, wobei die Kündigungsfrist unberührt bleibt. e-training berechnet hierfür eine Bearbeitungsgebühr von EUR 12,00.

### 6 HAFTUNG

#### 6.1 Allgemeine Haftung

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet e-training nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung das Mitglied regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von e-training auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens von Erfüllungsgehilfen von e-training gilt.

Etwasige Erkrankungen müssen dem Kursleiter vor Kursbeginn mitgeteilt werden. Jedes Mitglied haftet selbst für die von ihm verursachten Schäden am Eigentum von e-training, anderer Mitglieder und/oder Besucher.

#### 6.2 Haftung für Minderjährige

Eine Kinderbetreuung außerhalb der vom Kind besuchten Kurse findet nicht statt. Sofern sich Kinder außerhalb der besuchten Kurse in Räumen aufhalten, haben Mitglieder/die Aufsichtsperson, die das Kind begleiten für eine entsprechende Beaufsichtigung zu sorgen.

### 7 VERHALTEN IM KURS / STUDIO

#### 7.1 Konsumverbote/verbotene

##### Gegenstände/Veräußerungsverbot

Es ist dem Mitglied untersagt, in den Räumen von e-training zu rauchen, alkoholische Getränke oder Suchtgifte zu konsumieren. Ferner ist es dem Mitglied untersagt, verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nicht dem persönlichen und ärztlich verordneten Gebrauch des Mitglieds dienen, sonstige Mittel, welche die körperliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds erhöhen sollen (z.B. Anabolika) und Waffen mitzubringen. In gleicher Weise ist es dem Mitglied untersagt, solche Mittel und Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich Dritten in den Studios und Räumen von e-training anzubieten, zu verschaffen, zu überlassen oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen.

Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist e-training berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz in Höhe von EUR 350,00 geltend zu machen. Weist das Mitglied einen geringeren als den pauschalierten Schaden nach, schuldet es lediglich den nachgewiesenen Betrag.

#### 7.2 Veräußerung von Produkten

Der Absatz jeglicher Produkte in den Räumen und Studios von e-training ist untersagt. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist e-training berechtigt, den Mitgliedsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz in Höhe von EUR 500,00 geltend zu machen. Weist das Mitglied einen geringeren als den pauschalierten Schaden nach, schuldet es lediglich den nachgewiesenen Betrag.

#### 7.3 Mitbringen von Getränken, Begleitpersonen

Das Mitglied ist berechtigt, nichtalkoholische Getränke mitzubringen.

Das Mitbringen von Begleitpersonen ist nicht gestattet.

### 8 DATENSCHUTZ

e-training erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mitglieds (einschließlich seines Fotos) selbst oder durch weisungsgebundene Dienstleister, soweit dies der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses dient. Beim Betreten des Studios erfasst e-training Datum, Uhrzeit und Mitgliedsnummer des Mitglieds und speichert diese Daten für drei Tage. In anonymisierter Form werden diese Daten zudem zur Optimierung der Trainingsbedingungen verwendet.

e-training überwacht seine Studios teilweise mit Videokameras und speichert einzelfallbezogen die Aufnahmen, soweit und solange dies im Einzelfall zur Sicherheit seiner Mitglieder und Aufklärung von Straftaten erforderlich ist. Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle werden durch Hinweisschilder erkennbar gemacht. Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

### 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 9.1 Änderungen dieser AGB

e-training ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Die Änderungen werden wirksam, wenn e-training auf die Änderungen hinweist, das Mitglied die Änderungen zur Kenntnis nehmen kann und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Im Fall eines Widerspruchs ist e-training berechtigt, den Mitgliedsvertrag zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen.

#### 9.2 Aufrechnungsverbot

Das Mitglied darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen e-training aufrechnen.

#### 9.3 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dessen übrige Bestimmungen unberührt.

#### 9.4 Gerichtsstand

Sofern das Mitglied Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten das für Karlsruhe zuständige Gericht vereinbart.